



Öffentliche Bekanntmachungen

Ehrenamtspreis 2019 - Zu ehrende Bürgerinnen und Bürger gesucht

Die Ausübung eines Ehrenamts fordert von der oder dem Ausführenden sehr viel ab. Oftmals wird die eigene Freizeit in den Hintergrund gestellt, um sich mit ganzer Kraft der ehrenamtlichen Aufgabe zu widmen.

Um diese Bereitschaft und die oftmals langjährige und intensive Arbeit wertzuschätzen und zu ehren, möchte der Landkreis Leipzig wieder verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihre geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 2019 auszeichnen. Der Preis wird anlässlich des Neujahrsempfanges 2020 durch den Landrat überreicht.

Der Ehrenamtspreis wird an Einzelpersonen vergeben, die sich in folgenden Bereichen engagieren:

- Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
- Jugend
- Soziales
- Sport
- Gesellschaft/Politik/Wirtschaft
- sonstige Vereine.

Kennen Sie eine Person, die sich mit grenzenloser Tatkraft engagiert?

Die Vorschläge für den Ehrenamtspreis können durch jede natürliche oder juristische Person, jedoch nicht für sich selbst, eingereicht werden. Bitte nutzen Sie das auf der Homepage des Landkreises Leipzig www.landkreisleipzig.de unter dem Suchbegriff „Ehrenamtspreis“ zur Verfügung stehende Formular. Gern senden wir Ihnen dieses kostenfrei zu, bitte wenden Sie sich dazu an Frau Silke Benndorf (03433 241-1014), Herrn Thomas Klewe (03433 241-1013) oder per Mail an kreistagsbuero@lk-l.de.

Ihren Vorschlag senden Sie bitte bis zum **30.09.2019** (Poststempel oder E-Mail-Eingang) an:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Büro des Landrates/Büro Kreistag
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Stellenangebote

Das Landratsamt Landkreis Leipzig versteht sich als moderner Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen:

• Gesundheitsamt

- Arzt (m/w/d) im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst
- Facharzt (m/w/d) als Sachgebietsleiter (m/w/d) Hygiene
- Facharzt (m/w/d) als Leiter (m/w/d) Psychosozialer Dienst
- Zahnarzt (m/w/d)
- Sachbearbeiter (m/w/d) Infektionsschutz/Umwelthygiene

• Bauaufsichtsamt

- Technischer Angestellter (m/w/d) Bauordnung
- Technischer Angestellter (m/w/d) Bauordnung/Sonderbauten
- Sachbearbeiter (m/w/d) Baukontrolle Vollzug

• Jugendamt

- Sozialarbeiter (m/w/d) im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Amtsvormund (m/w/d)

• Vermessungsamt

- Sachbearbeiter (m/w/d) Ländliche Neuordnung/Vorsitzender (m/w/d) des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinungsverfahren

Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung des Landkreises Leipzig finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Aktuelles - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 02.05.2019 (Az: 2018-2846) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung einer Feuerwehrezufahrt mit Aufstellflächen und 22 Carports“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 31/45, der Gemarkung Gaschwitz, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch
öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 31/11; 31/36; 31/41; 31/46 der Gemarkung Gaschwitz, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 126 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

gez. Patrick Puhl
Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 20.05.2019 (Az: 2019-0488) wurde für das Bauvorhaben „Anbringung einer Kunsttafelwand“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 43q, 43h der Gemarkung Oetzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 43/h; 249; 237; 43/n; 43/p der Gemarkung Oetzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 126 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

gez. Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 23.05.2019 (Az: 2019-0612) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung einer Terrassenüberdachung“ auf dem Grundstück in 04683 Naunhof, Flurstück(e) 1084, der Gemarkung Naunhof, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 416/7, 416/8, 1083, 1085 der Gemarkung Naunhof, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als

bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 118 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1606 erforderlich.

gez. Patrick Puhl

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen (ZV) hat mit Beschluss vom 29.05.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Ferienhain Nordufer Hainer See“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB BauGB wie folgt beschlossen:

Entsprechend des Abwägungsergebnisses wurden die geforderten Gutachten und Stellungnahmen eingeholt, die Begründung angepasst und die Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhain Nordufer Hainer See“ ergänzt. Die Grundzüge der Planung wurden dadurch nicht berührt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird der Bebauungsplan „Ferienhain Nordufer Hainer See“ in der Fassung vom Januar 2009 in den textlichen Festsetzungen für das SO 8 folgendermaßen geändert und ergänzt:

§ 1: Der Punkt 1.2/Satz 3 - Art der baulichen Nutzung/Sondergebiet Hafenanlage (SO 8) - wird wie folgt geändert und ergänzt:

Folgende Nutzungen sind außerdem zulässig:

- Läden, kleingewerbliche Nutzungen, die der Eigenart des Gebietes entsprechen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Fliegende Bauten, die als Schank- und Speisewirtschaften genutzt werden

Ausnahmsweise zulässig sind max. 26 Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO.

§ 2: Der Punkt 2.1 - Grundflächenzahl - wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen ist das SO 8. Im SO 8 sind gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 Überschreitung der Grundflächenzahl beschränkt auf Nebenanlagen i.F.v. Wegen und Plätzen sowie Stellplätzen mit ihren Zufahrten zulässig.

§ 3: Die Satzung zur 2. vereinfachten Änderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhain Nordufer Hainer See“ in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen, Verwaltungsgebäude An der Wyhra, An der Wyhra 1, Zi. 202 in 04552 Borna während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Simone Luedtke

Verbandsvorsitzende

Bekanntgabe des Landratsamtes Leipzig nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)“ der Teilnehmergeinschaft Frauwalde

Die Teilnehmergeinschaft Frauwalde beim Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna hat gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Frauwalde aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Leipzig ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AG-FlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Insbesondere waren folgende

- Merkmale des Vorhabens/des Standortes bzw.
- folgende Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

Ergänzend zu den bereits plangenehmigten Maßnahmen sollen die Wirtschaftswege (MKZ: 116 14-9, 116 15-7, 116 16-5 und 116 17-3) auf einer Länge von zusammen 2.664 m auf vorhandener Trasse ohne Änderung der vorhandenen Ausbauart ausgebaut und erneuert werden. Die Wirtschaftswege 116 01-7 und 116 03-3 sollen entsprechend der bestehenden Plangenehmigung ohne Änderung dieser nochmals ausgebaut werden.

Die Vereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Westsachsen und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ist gegeben.

Abgrabungen und Aufschüttungen vorübergehende Bodenverdichtungen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche beschränken sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Darüber hinaus werden Schutzgüter nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Beim Abbruch der Betonflächen und der Herstellung des Wegeplanums entstehen unterschiedliche Aushubmaterialien, die getrennt entsorgt oder wiederverwendet werden. Während der Bauphase entsteht norma-

ler Abfall in geringem Umfang; anlage- und betriebsbedingt ist kein Abfall zu erwarten.

Das Restrisiko von Umweltverschmutzung und Belästigungen, von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie von Risiken für die menschliche Gesundheit wird durch fachgerechte Ausführung und Betrieb der Maßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen im möglichen Umfang begrenzt.

2. Standort der Vorhaben

Die Maßnahmen werden im Umfeld der Ortslage Frauwalde in weitestgehend ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen realisiert, in denen nur wenige zu erhaltene und zu ergänzende Feldgehölzinseln vorhanden sind.

Die Maßnahmen befinden sich zum Teil im FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da die Maßnahmen Flächen geringfügig in kleinerem Umfang, in bisheriger Lage und im bisherigen Umfang - soweit baubedingt zeitlich befristet - in Anspruch nehmen und weitestgehend auf ohnehin versiegelten und anthropogen überprägten Böden erfolgen, sind deren mögliche Auswirkungen auf die in Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG erwähnten Schutzgüter in Umfang und Schwere als unerheblich anzusehen.

4. Vorkehrungen

Durch besondere Sorgfalt seitens der Teilnehmergeinschaft und aller am Bau Beteiligten sowie durch geeignete Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung wird das in Ziffer 1, letzter Absatz angesprochene Restrisiko auf den unvermeidlichen Umfang reduziert. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Borna, den 21. Mai 2019

*gez. Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landkreis Leipzig
(Grobe/Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung)*

Auf den folgenden Seiten finden Sie die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna



Hinweis:

Die ursprünglich an dieser Stelle ausgewiesene Bekanntmachung über das Ergebnis der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Leipzig, beginnend ab Seite 4 bis einschließlich Seite 11, wurde entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen entfernt!